

## Synode. Kirchenordnung. Teilrevision. Bezeichnung der Revisionsstelle

Der Synodalrat beschliesst mit 7 : 1 (Dr. Franz Germann) folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

### Bericht

#### Ausgangslage

Am 3. Juli 2013 hatte der Synodale Josef Annen eine Schriftliche Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„[...]“

1. Soll die Revisionsstelle für die Zentralkasse der Körperschaft in Zukunft durch die Synode gewählt werden, und von der Geschäftsleitung beauftragt werden?
2. Welches Vorgehen ist einzuschlagen, um diese Regelung einzuführen?

Erläuterungen:

*Gegenwärtig wird die Revisionsstelle vom Synodalrat gewählt. Sie führt die finanztechnische Prüfung der Zentralkasse durch. In dieser Funktion ist sie Aufsichtsorgan der Exekutive. Ihre Unabhängigkeit ist nur gewährleistet, wenn sie nicht von der beaufsichtigten Behörde selbst gewählt wird, sondern von der Legislative, d.h. der Synode. Damit wird die Gewaltentrennung gewahrt.*

*Es ist allgemein üblich, dass die Revisionsstellen von den Legislativstellen bestellt wird [recte: werden], z.B. durch den Kantonsrat oder die Gemeindeparlamente. Die Reformierte Kantonalkirche hat sich vor kurzem dieser Regelung angeschlossen und führt sie per 1. Januar 2014 ein.“*

Der Synodalrat führte in seiner Antwort vom 26. August 2013 zu dieser Schriftlichen Anfrage im Wesentlichen was folgt aus:

*„Die Feststellung in den Erwägungen der Schriftlichen Anfrage, es sei allgemein üblich, dass die Revisionsstellen von den Legislativen bestellt würden, ist grundsätzlich zutreffend. Allerdings ist das angeführte Beispiel des Kantonsrates nicht ganz glücklich. Denn für die Prüfung der Finanzhaushalte im Kanton Zürich hält die Kantonsverfassung in Art. 129 (KV; LS 101) Folgendes fest:*

*Abs. 1 Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt des Kantons und erstattet darüber dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.*

*Abs. 2 Sie ist unabhängig.*

*Abs. 3 Der Kantonsrat wählt ihre Leitung auf Vorschlag des Regierungsrates.*

*Abs. 4 Die Finanzhaushalte der Gemeinden und der anderen Organisationen des öffentlichen Rechts werden durch unabhängige und fachkundige Organe geprüft.*

*Nachdem die Finanzkontrolle bereits durch die Kantonsverfassung – d.h. durch Regelung auf höchster kantonaler Rechtserlassstufe – unabhängig zu sein hat bzw. gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (FKG; LS 614) unabhängig ist, wird sie wegen des Umstandes, dass sie gestützt auf § 34 des Finanzreglementes (LS 182.25) vom Synodalrat (auf Amtsdauer) bezeichnet wird, nicht einfach abhängig.*

*Nichts desto trotz kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, dass im vorliegenden Zusammenhang das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Synode und Synodalrat nicht nach der reinen Lehre geregelt ist“.*

*Die Antwort des Synodalrates schliesst mit der Zusicherung, er werde der Synode vor Beginn der Amtsdauer 2015-2019 rechtzeitig eine Vorlage für die Neuregelung der Bezeichnung der Revisionsstelle unterbreiten.*

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 300

## Lösungsüberlegungen

Der Umstand, dass die Schriftliche Anfrage zu Recht auf eine Optimierungsmöglichkeit der Gewaltenteilung hinweist, ist dem Synodalrat Anlass genug, der Synode eine Vorlage zu unterbreiten, mit der dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Von zentraler Bedeutung ist, dass dies mit Augenmass auf sinnvolle und wirksame Weise geschieht.

Dabei gilt es, insbesondere folgende Zusammenhänge angemessen zu berücksichtigen:

- Gemäss § 14 der Verordnung zum Kirchengengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (VO KiG und GjG; LS 180.11) beaufsichtigt der Regierungsrat die Einhaltung der finanzrechtlichen Mindestanforderungen durch die kantonalen kirchlichen Körperschaften und zieht dazu die (kantonale) Finanzkontrolle bei. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Überlegungen, die der Regierungsrat in seiner Weisung zum Erlass der VO KiG und GjG zu „§ 14 Finanzaufsicht“ der Verordnung angestellt hatte:

„Zu den finanzrechtlichen Mindestanforderungen für alle kirchlichen Körperschaften gehört [...] auch die Bestimmung zur Prüfung der Finanzhaushalte (Art. 129 KV). Der Kanton hat daher auch sicherzustellen, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften für eine verfassungskonforme und ausreichende Beaufsichtigung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung ihrer Kirchgemeinden sorgen.

Nach Art. 129 Abs. 1 KV ist die Finanzkontrolle für die Prüfung des Kantonshaushalts zuständig. Im Umfang der Kostenbeiträge wird daher die Aufsicht über die Haushaltsführung und die Rechnungslegung bei den kantonalen kirchlichen Körperschaften durch die Finanzkontrolle wahrgenommen (vgl. auch § 2 Abs.1 lit. f FKG). Nach § 13 FKG umfasst die Aufsicht der Finanzkontrolle die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sowie der Wirksamkeitskontrollen.

Da die Finanzkontrolle bereits im Bereich der Kostenbeiträge für die Finanzaufsicht zuständig ist, liegt es nahe, für die Kontrolle der Einhaltung der finanzrechtlichen Mindestanforderungen ebenfalls die Finanzkontrolle beizuziehen, obwohl deren Zuständigkeit durch Art. 129 Abs. 4 KV nicht vorgeschrieben wird [...]“ (Weisung S. 16).

- Hinzu kommt, dass der in Nachachtung von § 27 Abs. 2 VO KiG und GjG zu erbringende Nachweis der negativen Zweckbindung bei der Verwendung des Kirchensteueraufkommens juristischer Personen „durch die Revisionsstelle“ zu bestätigen ist. Zusammen mit der soeben dargelegten Finanzaufsichtspflicht des Regierungsrates unter Beizug der kantonalen Finanzkontrolle kann bei der Bestätigung des Zweckbindungsnachweises insbesondere aus Effizienzgründen, d.h. dass das Richtige richtig getan wird, zumindest sinnvollerweise auch nur die kantonale Finanzkontrolle gemeint sein.

Diese Zusammenhänge machen deutlich, dass die kantonale Finanzkontrolle aus rechtlichen Gründen zwingend und aus Effizienzgründen zumindest sinnvollerweise in wesentlichen Bereichen fest in den Finanzprüfungszyklus der Römisch-katholischen Körperschaft (wie im Übrigen auch der Evangelisch-reformierten Landeskirche) eingebunden ist und deshalb nicht nur auf ihre quasi institutionell angestammte Qualifikation der Prüfung öffentlicher Finanzhaushalte, sondern ihre über lange Jahre erarbeiteten Spezialkenntnisse über die Finanzhaushalte der beiden grossen kantonalen kirchlichen Körperschaften abstellen kann. Dieser ganze Kontext bürgt auch für Kontinuität und damit für die Gewähr einer laufenden Optimierung der internen Rechnungslegungsmechanismen der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Unter diesen Umständen darf und muss überlegt werden, wie sinnvoll und vor allem wie wirkungsvoll die allfällige Bezeichnung eines weiteren Finanzfachprüfungsorgans wäre, das im

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 301

Auftrag der Synode die Fachprüfung der Zentralkasse vornehmen würde. Solche Überlegungen drängen sich vor allem auch deshalb auf, weil sich eine ausgezeichnete Lösung anbietet, mit der sowohl dem Anliegen einer schulbuchmässig reinen Gewaltentrennung als auch den oben dargelegten Gründen von Recht und Effizienz optimal gerecht zu werden vermag.

## **Lösung**

In Analogie zu der von der Kantonsverfassung auf höchster kantonaler Rechtserlassstufe in Art. 129 Abs. 1 getroffenen Regelung beantragt der Synodalrat der Synode, die Kirchenordnung, d.h. den höchsten kantonal-körperschaftlichen Rechtserlass, um eine neue Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

„Art. 72 a Prüfung der Zentralkasse

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Zentralkasse und erstattet darüber dem Synodalrat und der Synode schriftlich Bericht.

<sup>2</sup>Die Synode wählt eine andere Revisionsstelle, wenn die Finanzkontrolle diese Aufgabe nicht übernimmt“.

Im Gegenzug soll folgende Bestimmung aus dem Finanzreglement herausgestrichen werden:

„§ 34 Rechnungskontrolle

Der Synodalrat bestellt auf Amtsdauer Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren zur Prüfung der Zentralkasse. Diese erstatten dem Synodalrat schriftlich Bericht. Der Bericht wird der Finanzkommission vor der Rechnungsabnahme zugestellt“.

Diese beantragte Teilrevision der Kirchenordnung betrifft weder das Stimm- und Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten. Das obligatorische Referendum entfällt somit, jedoch ist sie in Nachachtung von Art. 12 Abs. 1 lit. a Kirchenordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Die neue Regelung soll bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist nach der Konstituierung der Synode für die Amtsdauer 2015-2019, die im 3. Quartal 2015 erfolgen muss (s. § 2 Abs. GO Synode), und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. In Berücksichtigung des Fristenlaufs, der durchschnittlichen Dauer von regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren und des Zeitbedarfs für die Publikation in der amtlichen Gesetzessammlung empfiehlt sich, als Inkraftsetzungsdatum den 1. November 2015 festzulegen.

Da die Amtsdauern 2015-2019 von Synode und Synodalrat mit grösster Wahrscheinlichkeit vor dem 1. November 2015 beginnen und die Finanzkontrolle des Kantons Zürich vom Synodalrat am 11. Juli 2011 für die Amtsdauer 2011-2015 gewählt worden war, ist es zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sinnvoll, das Mandat der Finanzkontrolle des Kantons Zürich als Revisionsstelle bis zur Inkraftsetzung der beantragten Teilrevision der Kirchenordnung zu verlängern.

Die beantragte Teilrevision der Kirchenordnung wurde der Direktion der Justiz und des Inneren zur Vorprüfung und der Finanzkontrolle zur Stellungnahme unterbreitet. Beide Instanzen haben – unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Auffangbestimmung im Sinne von Absatz 2 – der beantragten Neuregelung zugestimmt.

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 302

## **Antrag**

### **Die Synode**

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 23. Juni 2014

#### **beschliesst:**

1. Die Kirchenordnung (LS 182.10) wird wie folgt geändert:  
Neu nach Art 72:  
„Art. 72 a Prüfung der Zentralkasse  
<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Zentralkasse und erstattet darüber dem Synodalrat und der Synode schriftlich Bericht.  
<sup>2</sup>Die Synode wählt eine andere Revisionsstelle, wenn die Finanzkontrolle diese Aufgabe nicht übernimmt“.
3. Änderung bisherigen Rechts:  
Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement; LS 182.25) wie folgt geändert:  
  
§ 34 wird aufgehoben.
4. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. November 2015 in Kraft. Wird das fakultative Referendum ergriffen oder die Genehmigung durch den Regierungsrat verweigert, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
6. Das Mandat der Finanzkontrolle des Kantons Zürich als Revisionsstelle wird bis zur Inkraftsetzung der beantragten Teilrevision der Kirchenordnung verlängert.
7. Publikation im Amtsblatt.
8. Mitteilung an den Synodalrat, die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich, die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 303

### **Kirchgemeinde Birmensdorf. Sanierung der Kirche St. Michael in Uitikon. Baubeitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 reichte die Kirchgemeinde Birmensdorf ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Sanierung der Kirche St. Michael in Uitikon ein.

Vor gut 40 Jahren wurden in Uitikon die Kirche und das Pfarrhaus erbaut. Seither wurden neben den Unterhaltsarbeiten eine Luft/Wasser-Wärmepumpe eingebaut, die Aussentreppe beim Pfarrhaus überdeckt und der Schallschutz des Glockenturms verbessert.

Bei den nun anstehenden Sanierungsmassnahmen handelt es sich grösstenteils um notwendige bis dringliche Renovationen. Dazu gehört die Erneuerung des Kirchendachs sowie des Flachdachs über dem Kircheneingang, samt wärmetechnischer Verbesserung. Auch der Kirchturm wird saniert und die spröden Klöppel werden ersetzt. Im Kircheninnern müssen Risse ausgefugt, alle Oberflächen saniert und sämtliche Fenster ersetzt werden.

Die Umgebungsmauern und die Fassaden werden ebenfalls saniert und die Verbindungstreppe vom Kirchenvorplatz zum Pfarreizentrum wird mit einem Treppenlift ergänzt, damit gehbehindert Besucher nicht mehr um das Gelände und durch den Garten müssen.

Die Beschallungsanlage ist veraltet und die Lüftungsanlage entspricht nicht mehr den heutigen Normen. Beide werden ersetzt. Der Blitzschutz muss saniert werden und die elektrische Unterverteilung sowie alle Abdeckungen, Schalter usw. müssen aus Sicherheitsgründen erneuert werden.

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros BKG Architekten AG vom 16. Januar 2014 werden mit Total CHF 2'596'000.— veranschlagt. Das Bauprojekt wurde mittels Urnenabstimmung am 30. März 2014 angenommen. Die Arbeiten sollen von April bis Mitte November 2014 dauern.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 16.01.14	CHF	2'596'000.—
abzüglich		
BKP 558 Bauherrenleistung	- CHF	2'000.—
BKP 566 Einweihung	- CHF	5'000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF	2'589'000.—
		=====

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 77'670.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauberechnung festgelegt.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Birmensdorf betreffend Sanierung der Kirche St. Michael in Uitikon wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 26. Februar 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 77'670.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Kirchgemeinde Pfungen. Innensanierung Kirche St. Pirminius in Pfungen. Baubei- tragsgesuch**

Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 reichte die Kirchgemeinde Pfungen ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Innensanierung der Kirche St. Pirminius ein und reichte am 19. Februar 2014 auf Verlangen des Bauausschuss zusätzliche Unterlagen nach.

Die katholische Kirche von Pfungen stammt aus dem Jahr 1901 und besteht aus einer Saalkirche mit quergestelltem Pfarrhaus. Die letzten grösseren Sanierungsarbeiten wurden in den Jahren 1977/78 und 1997/98 durchgeführt.

Nun stehen wieder umfangreiche Innensanierungsmassnahmen bevor. So wird u.a. das Heizsystem, bestehend aus Bodenheizung ohne Wärmedämmung durch eine Radiatorenheizung unter den Kirchenbänken und eine Dünnbettbodenheizung mit darunterliegender Wärmedämmung im Chorbereich ersetzt.

Die Lüftung soll neu in Abhängigkeit von der Temperatur und Luftfeuchtigkeit innen wie aussen über eine speicherprogrammierbare Heizung-/Lüftungssteuerung automatisch gesteuert werden. Ein neues Beleuchtungskonzept regelt in Zukunft die verschiedenen Lichtstimmungen und auch die veraltete Akustikanlage wird ersetzt.

Neben den geplanten Malerarbeiten werden auch die liturgische Einrichtung und die Chorausstattung erneuert. Die Orgel wird revidiert und gereinigt. Sämtliche Sanierungsmassnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege durchgeführt und sind vom Generalvikar gutgeheissen worden.

Die Kosten für die gesamten Arbeiten werden gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Fässler und Partner AG vom 20.11.13 mit Total CHF 1'715'000.— veranschlagt. Am 19. Januar 2014 hat die Kirchgemeindeversammlung den Baukredit genehmigt. Die KGV vom 18.11.12 hatte sich für einen Vorprojektkredit in Höhe von CHF 50'000.— ausgesprochen. Für die Projektierung wurde an der KGV vom 16.06.13 ein weiterer Kredit in Höhe von CHF 130'000.— gutgeheissen. Die Bauarbeiten sollen vom Frühjahr bis November 2014 dauern.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 20.11.13	CHF 1'715'000.—
Vor- und Projektierungskosten gem. Aufstellung der KG	<u>CHF 182'375.65</u>
Zwischentotal	CHF 1'897'375.65
abzüglich*	
BKP 500 Handwerkeressen, Einweihung, Baustellengottesdienst	
Sitzungsgelder Baukommission, Finanzierungskosten	- <u>CHF 30'000.—</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 1'867'375.65
	=====

\* Der Bauausschuss behält sich vor, einen allfällig von der kantonalen Denkmalpflege zugesprochenen Beitrag in Abzug zu bringen.

Der Bauausschuss hat das Beitragsgesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 8 % oder rund CHF 149'390.—. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 318

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Pfungen betreffend Innensanierung der Kirche St. Pirminius in Pfungen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 13. Januar 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 149'390.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 23. Juni 2014

Seite 319

### Kirchgemeinde Rüti. Orgelsanierung Dreifaltigkeitskirche in Rüti. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 26. November 2012 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Rüti den reglementgemässen Baubeitrag für die Orgelsanierung der Dreifaltigkeitskirche in Rüti zugesichert.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 reichte die Kirchgemeinde Rüti die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 328'000.— weist die Bauabrechnung des Architekturbüros Beeli Paul vom 8. Dezember 2013 effektive Kosten in Höhe von CHF 328'940.45 auf. Für Fachberatungen sind weitere CHF 14'173.95 angefallen. Die Orgelsanierung konnte wie geplant durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung und Zusatzkosten an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2014 geprüft und verabschiedet. Die Kirchgemeinde wird darüber an der Versammlung vom 17. Juni 2014 abstimmen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 8.12.13	CHF	328'940.45
Zusatzkosten für Fachberatungen	CHF	<u>14'173.95</u>
Total ohne weitere Abzüge	CHF	343'114.40
		=====

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Rüti wies in den Jahren 2009 – 2013 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 14 % aus und lag damit 1.94 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.06 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 11 % oder umgerechnet CHF 37'742.60.

#### Der Synodalrat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Rüti betreffend Orgelsanierung der Dreifaltigkeitskirche in Rüti wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 37'742.60 festgelegt.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich